

**Ausschreibung nach VgV**

**Schülerbeförderung für die Gemeinde Waltenhofen**

# **Vergabeunterlagen**

An alle Bieter

**Aufforderung zur Angebotsabgabe  
Ausschreibung nach GWB und VgV  
Schülerbeförderung für die Gemeinde Waltenhofen**

01.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

15

die Gemeinde Waltenhofen beabsichtigt, die in den beiliegenden Verdingungsunterlagen bezeichneten Leistungen im Wege eines offenen Verfahrens zu vergeben.

Sie haben die Vergabeunterlagen für diese Leistungen angefordert, weshalb wir Ihnen die gewünschten Informationen und Unterlagen zukommen lassen und Sie hiermit zur Abgabe eines Angebotes auffordern.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Angaben und Bewerbungsbedingungen. In der Anlage zu dieser Angebotsaufforderung, die Bestandteil der Vergabeunterlagen ist, übersenden wir Ihnen u.a. eine Übersicht über die dem Angebot beizufügenden Dokumente, Angaben und Erklärungen. Wir bitten dies sorgfältig zu beachten, da unvollständige Angebote von der Wertung ausgeschlossen werden müssen.

## **1. Auftraggeber und Informationen**

Die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle sowie auch die den Zuschlag erteilende Stelle ist:

Gemeinde Waltenhofen  
Rathausstraße 4  
87448 Waltenhofen

Fragen zu den Vergabeunterlagen sind spätestens 8 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist in schriftlicher Form und in deutscher Sprache ebenfalls an die Gemeinde Waltenhofen unter obiger Adresse oder per E-Mail an [finanzverwaltung@waltenhofen.de](mailto:finanzverwaltung@waltenhofen.de) zu richten.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen.

Sachdienliche Auskünfte zum Vergabeverfahren werden auf schriftliche Anfrage erteilt. Sachdienliche Fragen und die Auskünfte der Vergabestelle dazu werden allen Bietern in anonymisierter Form elektronisch zur Verfügung gestellt. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

## **2. Art der Vergabe**

Offenes Verfahren nach VgV und GWB

## **3. Art, Umfang und Ort der Leistungen**

Dienstleistungsauftrag

Schülerbeförderung

Ausführungsort ist die Gemeinde Waltenhofen.

#### **4. Vergabe nach Losen**

Es erfolgt keine Vergabe nach Losen, da erhebliche Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schulbuslinien bestehen und eine Vergabe nach Losen eine unwirtschaftliche Zersplitterung der zu erbringenden Leistungen bewirken würde.

#### **5. Ausführungsfrist / Auftragsdauer**

Die hier ausgeschriebenen Leistungen sind wie folgt zu erbringen:

Alle Leistungen ab dem 11.09.2018 bis zum 29.07.2022 (Zeitraum von 4 Schuljahren)

#### **6. Angebotsabgabe**

Falls Sie bereit sind die Leistungen zu übernehmen, ist das schriftliche Angebot in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Ausschreibung Schülerbeförderung für die Gemeinde Waltenhofen –  
NICHT ÖFFNEN.“

in 2 identischen Exemplaren in vollständiger Form, unterschrieben, einzureichen.

#### **7. Kosten**

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird dem Bieter keine Entschädigung gewährt.

#### **8. Angebotsfrist**

Die gemäß Punkt 6 gekennzeichneten Angebote müssen bis zum

**12.03.2018, 12:00 Uhr MEZ**

bei der unter Punkt 1 bezeichneten Stelle eingegangen sein.

Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu versehen sowie mit der Aufschrift „Ausschreibung Schülerbeförderung für die Gemeinde Waltenhofen – NICHT ÖFFNEN.“

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich oder fernschriftlich zurückgezogen werden.

Angebote, die nach Ablauf der vorgenannten Angebotsfrist eingehen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Bieter und ihre Bevollmächtigten dürfen bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein.

**9. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Eignung mit dem Angebot folgende Nachweise bzw. Erklärungen vorzulegen:**

- Angabe über den voraussichtlichen Standort der zum Einsatz vorgesehenen Kraftomnibusse (dieser muss so gewählt sein, dass die Busse gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung in höchstens 30 Minuten am Einsatzort sein können)
- Nachweis über einen Betriebsleiter nach BOKraft oder vergleichbar
- Name und Qualifikation der Vertreter juristischer Personen
- Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist
- Ausgeführte vergleichbare Betriebsleistungen in den letzten drei abgeschlossenen Betriebsjahren (Beschreibung, Benennung von Ansprechpartnern der beauftragenden Stellen, Rechnungswert)
- Jahresdurchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in den letzten drei Betriebsjahren
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der Busverkehrsleistungen, die mit dem Gegenstand der

Vergabe zu vergleichen sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre

Der Bieter gilt als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 PBefG (Personenbeförderungsgesetz) i.V.m. § 1 Abs. 1 PBZugV (Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr), wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Betriebes die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet wurden. Deshalb erklärt der Bieter mit der Angebotsabgabe,

- dass gegen ihn keine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften vorliegt,
- dass keine schweren Verstöße gegen Vorschriften des PBefG bzw. der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen vorliegen,
- dass keine schweren Verstöße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals, vorliegen,
- dass keine schweren Verstöße gegen Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden (insbesondere die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), vorliegen,
- dass keine schweren Verstöße gegen umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vorliegen,
- dass keine schweren Verstöße gegen die abgaberechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben, vorliegen und dass der Bieter der Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaates des Auftraggebers nachgekommen ist,
- dass keine schweren Verstöße gegen § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl I, S. 213) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen und dass der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des EU-

Mitgliedsstaates, in dem er ansässig ist, oder nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedsstaates des Auftraggebers erfüllt hat,

- dass keine schweren Verstöße gegen Bestimmungen zu Arbeitsschutz- und Arbeitsrecht vorliegen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist zu verneinen, wenn die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

Der Bieter erklärt mit seiner Angebotsabgabe, dass

- ausreichend verfügbare Finanzmittel vorhanden sind, um die gegebenenfalls mit diesem Auftrag vereinbarten Anschaffungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen fristgerecht zu tätigen sowie den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten,
- die Finanzmittel auftragsbezogen zur Verfügung stehen und nicht vorrangig durch andere Rechte belastet sind,
- der Bieter sich nicht im Konkursverfahren bzw. sich nicht im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet.

## **10. Sicherheiten**

Auf Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

## **11. Sonstige Bewerbungsbedingungen**

### **11.1. Verfahrensausschluss**

Von der Teilnahme am Wettbewerb im Vergabeverfahren können Bieter nach §124 GWB ausgeschlossen werden,

- über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- die sich in Liquidation befinden,
- die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
- die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Anforderungen als Mindestanforderungen nicht unterschritten werden dürfen. Angebote, die diese Anforderungen unterschreiten, werden ausgeschlossen.

### **11.2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

### **11.3. Angebot**

#### 11.3.1.

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

#### 11.3.2.

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

#### 11.3.3.

Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

#### 11.3.4.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese im Angebotsschreiben an der bezeichneten Stelle aufzuführen.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet.

## **12. Zuschlags- und Bindefrist**

- Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 06.06.2018, 24:00 Uhr.
- Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden und darf dieses nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen.

## **13. Nebenangebote / Änderungsvorschläge**

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen.

## **14. Bietergemeinschaften**

Erforderliche Rechtsform bei Auftragserteilung:

- Arbeitsgemeinschaft in Form einer BGB-Gesellschaft oder einer dieser nach ausländischen Recht vergleichbaren Rechtsform
- Auftragserteilung nur an ein federführendes und bevollmächtigtes Mitglied der Gemeinschaft; gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder

Eine entsprechende Erklärung ist diesem Angebot ggf. beizufügen.

Die Bildung von Bietergemeinschaften nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

## **15. Unteraufträge**

Der Auftraggeber (AG) wünscht die vollständige Leistungserbringung durch den Auftragnehmer (AN).

## **16. Weitere Vertragsbestandteile**

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) kommen in der Fassung 2003 zur Anwendung. Zudem wird zwischen dem Bieter, an den der Zuschlag erteilt wird, und dem Auftraggeber ein Ver-

kehrsvertrag abgeschlossen. Die VOL/B sowie der Entwurf des Verkehrsvertrags sind Teil der Verdingungsunterlagen.

## **17. Zuschlagskriterien**

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände jeweils wirtschaftlichste Angebot erteilt. In die Angebotswertung gehen dabei nur Angebote ein, die alle genannten Mindestkriterien erfüllen.

Unter dieser Voraussetzung sind für die Wertung maßgeblich die im Folgenden angeführten Kriterien, die jeweils mit der genannten Gewichtung in die Bewertung einfließen:

- Angebotener Preis zu 90%, davon
  - zu 95 % Preis für Linienfahrten: dabei wird der Preis anhand einer exemplarischen Schulwoche gewichtet bewertet. Der bewertete Preis setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Fahrt</b>	<b>Anz. Fahrten/ Woche</b>	<b>Preis/Woche</b>	<b>Kapazität</b>
Bus 1 Fahrt 1	5	5*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 1 Fahrt 2	5	5*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 1 Fahrt 3	5	5*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 1 Fahrt 4a	3	3*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 1 Fahrt 4b	2	2*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 1 Fahrt 5a	3	3*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 1 Fahrt 5b	2	2*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 1 Fahrt 6a	2	2*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 1 Fahrt 6b	1	1*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 2 Fahrt 1	5	5*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 2 Fahrt 2	5	5*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 2 Fahrt 3	5	5*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 2 Fahrt 4	5	5*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 2 Fahrt 5	2	2*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 3 Fahrt 1	5	5*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 3 Fahrt 2	5	5*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 3 Fahrt 3	5	5*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 3 Fahrt 4	5	5*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 3 Fahrt 5	5	5*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 4 Fahrt 1	5	5*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 4 Fahrt 2	5	5*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 4 Fahrt 3	5	5*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 4 Fahrt 4	5	5*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 4 Fahrt 5	5	5*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 4 Fahrt 6	5	5*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 5 Fahrt 1a	3	3*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 5 Fahrt 2a	3	3*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 5 Fahrt 3a	3	3*Preis/Fahrt	8-Sitzer
Bus 5 Fahrt 1b	2	2*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 5 Fahrt 2b	2	2*Preis/Fahrt	23-Sitzer
Bus 5 Fahrt 3b	2	2*Preis/Fahrt	23-Sitzer
<b>Bewerteter Preis</b>		<b>∑ Preise</b>	

- zu 5% die im Preisblatt angebotenen Kosten für die Sonderfahrten (Mittelwert aus den Kosten für eine 10 km lange Fahrt ohne Aufenthalt am Zielort und für eine 10 km lange Fahrt mit Aufenthalt am Zielort und 2 Stunden Wartezeit für das Fahrpersonal).
- Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeuge bei Betriebsbeginn zu 10%, bei Neufahrzeugen wird als Alter 1 Monat angesetzt

Bei den einzelnen Kriterien sind jeweils maximal 10 Punkte zu erreichen, die mit der entsprechenden Gewichtung multipliziert werden. Insgesamt können beim Kriterium Preis somit maximal 9 Punkte und beim Kriterium Durchschnittsalter der Fahrzeuge maximal ein Punkt erreicht werden. Die Gesamt-Maximalpunktzahl beträgt 10 Punkte. Es erfolgt eine Rundung der Punktergebnisse auf zwei Nachkommastellen.

Bei der Bewertung des Preises wird der Preis wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte
- die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation.

Die Bewertung des Durchschnittsalters der eingesetzten Fahrzeuge erfolgt in 12-Monatsschritten von 1 Monat bis 12 Monaten (10 Punkte), mehr als 12 Monaten bis 24 Monaten (9 Punkte) etc. bis hin zu 0 Punkten (mehr als 120 Monaten).

## **18. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach VOL/B, § 17, soweit in den Vertragsbedingungen nicht etwas anderes geregelt ist.

## **19. Ausschlussgründe**

Angebote, die einer der vorstehend genannten Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

## **20. Nicht berücksichtigte Bewerber/Bieter**

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 134 GWB).

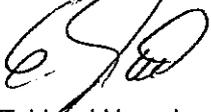
## **21. Vergabekammer**

Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen das Vergabeverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zuständig ist die Vergabekammer Südbayern bei der (Postanschrift)

Regierung von Oberbayern  
Vergabekammer Südbayern  
80534 München

Bitte berücksichtigen Sie, dass nach §48 VgV Gespräche mit den Bietern möglich sind, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter zu beheben. Sollte ein derartiges Aufklärungsgespräch notwendig werden, wird es rechtzeitig vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen



Eckhard Harscher  
Erster Bürgermeister

Von den in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Bedingungen  
Kenntnis genommen:

Ort, Datum, Firmenstempel und Unterschrift

## Anlagen

- Deckblatt zu den Verdingungsunterlagen
- Inhaltsverzeichnis der Verdingungsunterlagen
- Liste der dem Angebot beizufügenden Dokumente, Angaben und Erklärungen
- Formblatt Feststellung der Eignung (2-fach abgeben)
- Angebotsschreiben (2-fach abgeben)
- Verkehrsvertrag (2-fach abgeben)
- Leistungsbeschreibung (2-fach abgeben)
- VOL/B

**Ausschreibung nach VgV**

**Schülerbeförderung für die Gemeinde Waltenhofen**

**Verdingungsunterlagen**

**Ausschreibung nach VgV**

**Schülerbeförderung für Gemeinde Waltenhofen**

## **Verdingungsunterlagen**

**Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Liste der dem Angebot beizufügenden Dokumente, Angaben und Erklärungen**
- 2. Formblatt Feststellung der Eignung**
- 3. Angebotsschreiben**
- 4. Verkehrsvertrag nebst Anlagen**
- 5. Leistungsbeschreibung (mit Preisblättern) nebst Anlagen**
- 6. VOL/B**

## **Ausschreibung nach VgV**

**Schülerbeförderung für die Gemeinde Waltenhofen**

# **Liste der dem Angebot beizufügenden Dokumente, Angaben und Erklärungen**

- 1. Aufforderung zur Angebotsabgabe (mit unterschriebener Kenntnisnahme der Bedingungen), 2fach abzugeben**
- 2. Angebotsschreiben (unterschrieben), 2fach abzugeben**
- 3. Verkehrsvertrag, 2fach abzugeben**
- 4. Leistungsbeschreibung (mit unterschriebenen Preisblättern sowie unterschriebener Erklärung zu den einzusetzenden Fahrzeugen) und Anlagen, 2fach abzugeben**
- 5. Formblatt Feststellung der Eignung (unterschrieben), 2fach abzugeben**
- 6. bei Bedarf: - Erklärung über Bietergemeinschaft**

Unternehmen

Schülerbeförderung für die Gemeinde Waltenhofen

**Feststellung der Eignung gemäß §§ 122, 124 GWB und §§45 ff VgV**

des Bieters       eines Mitgliedes der Bietergemeinschaft

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Hinweis: Das Formblatt ist **von jedem Bewerber / Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln** auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Vom Bewerber ist zusätzlich nachzuweisen, dass er vergleichbare Arbeiten bereits anderweitig mit Erfolg ausgeführt hat. Eine **Referenzliste** ist dem Angebot beizufügen. Hinweise hierzu sind der Angebotsaufforderung zu entnehmen.

Der Unterzeichnende erklärt, dass das von ihm vertretene Unternehmen als Bewerber / Mitglied der Bietergemeinschaft folgende Bedingungen erfüllt:

Bedingung erfüllt (zutreffendes bitte ankreuzen, Hinweis: wenn z.B. kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, ist „ja“ anzukreuzen)

**JA    NEIN**

- |                          |                          |   |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden.  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es liegen keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach §150a GewO vor, die z.B. einen Ausschluss nach §21 SchwarzArbG oder nach §5 Abs.1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz rechtfertigen.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ist ordnungsgemäß erfüllt.  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlohn (§ 19 MiloG) ist ordnungsgemäß erfüllt.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ist ordnungsgemäß erfüllt.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft ist erfüllt.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Das Unternehmen hat sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet.  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es liegt keine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften (i.S.v. § 1 Abs. 1 PBZugV) vor.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es liegen keine schweren Verstöße gegen Vorschriften des PBefG bzw. der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung vor (i.S.v. § 1 Abs. 1 PBZugV).   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es liegen keine schweren Verstöße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals, vor (i.S.v. § 1 Abs. 1 PBZugV).  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es liegen keine schweren Verstöße gegen Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden (insbesondere die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), vor (i.S.v. § 1 Abs. 1 PBZugV). |

Unternehmen

Schülerbeförderung für die Gemeinde Waltenhofen

**JA**    **NEIN**

- |                          |                          |   |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es liegen keine schweren Verstöße gegen umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vor (i.S.v. § 1 Abs. 1 PBZugV).  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es liegen keine schweren Verstöße gegen die abgaberechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben, vor (i.S.v. § 1 Abs.1 PBZugV) und der Bieter ist der Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaates des Auftraggebers nachgekommen.  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es liegen keine schweren Verstöße gegen § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl, S. 213) in der jeweils geltenden Fassung vor (i.S.v. § 1 Abs.1 PBZugV) und der Bieter hat seine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedsstaates, in dem er ansässig ist, oder nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedsstaates des Auftraggebers erfüllt. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es liegen keine schweren Verstöße gegen Bestimmungen zu Arbeitsschutz- und Arbeitsrecht vor.  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Es sind ausreichend verfügbare Finanzmittel vorhanden, um die gegebenenfalls mit diesem Auftrag vereinbarten Anschaffungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen fristgerecht zu tätigen und die geforderten Sicherheiten zu leisten sowie den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten.  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Finanzmittel stehen auftragsbezogen zur Verfügung und sind nicht vorrangig durch andere Rechte belastet.  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Auf Verlangen des Auftraggebers werden vor Auftragsvergabe entsprechende Bescheinigungen des Amtsgerichts, des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse, etc. sowie über das ordnungsgemäße Abführen der Kirchensteuer vorgelegt.  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Das vom Unterzeichner vertretene Unternehmen ist auf die Erbringung der angebotenen Leistungen eingerichtet.  |

Unternehmen

Schülerbeförderung für die Gemeinde Waltenhofen

**Erklärung zum voraussichtlichen Standort Fahrzeuge (Betriebshof) gemäß Angebotsaufforderung:**

---

---

---

---

---

---

---

**Nachweis eines Betriebsleiter nach BO Kraft oder vergleichbar:**

---

---

---

**Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist:**

Ich bin/Wir sind eingetragen im Berufs-/Handelregister

unter der Nummer

beim Amtsgericht

Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet

**Name und Qualifikation der Vertreter juristischer Personen:**

---

---

---

---

---





Name und Anschrift des Bieters

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input checked="" type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	nichtOffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft
Zuschlagsfrist endet am 06.06.2018	
Einreichungstermin	
Datum 12.03.2018	Uhrzeit 12:00 MEZ

**Angebot**

Angebot für Lieferung/Leistung von

Schülerbeförderung für die Gemeinde Waltenhofen

---

**1** Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigelegt <sup>1</sup> sind:

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Verkehrsvertrag

---

---

Leistungsbeschreibung

---

---

---

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

Erklärung über Bietergemeinschaft gemäß Angebotsaufforderung (Pkt. 14)

---

---

---

---

---

<sup>1</sup>die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

1.3 **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen<sup>2</sup> beigelegt sind (die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben):

Formblatt zur Feststellung der Eignung mit...

- Erklärung zum vorauss. Standort der Fahrzeuge (Betriebshof) gem. Angebotsaufforderung
- Nachweis eines Betriebsleiters nach BOKraft oder vergleichbar
- Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist
- Name und Qualifikation der Vertreter juristischer Personen
- Ausgeführte Betriebsleistungen in den letzten drei Betriebsjahren
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der Busverkehrsleistungen, die mit dem Gegenstand der Vergabe zu vergleichen sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre
- Nachweis jahresdurchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in den letzten drei Betriebsjahren

2 frei

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

Handwerk unternehmen     Industrie     Handel     Versorgungs-     Sonstigen

4.2  Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

EWR-Staat bzw. Staat des WTO - Abkommens     anderen Staat (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)    Nationalität:

5 frei

<sup>2</sup> die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei der Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

<b>6.1 Hauptangebot</b>	Endbetrag ohne Umsatzsteuer (ohne Nachlass)*	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme
Bus 1 Fahrt 1, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 1 Fahrt 2, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 1 Fahrt 3, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung))	€/Fahrt	%
Bus 1 Fahrt 4a, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 1 Fahrt 4b, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 1 Fahrt 5a, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 1 Fahrt 5b, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 1 Fahrt 6a, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 1 Fahrt 6b, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 2 Fahrt 1, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 2 Fahrt 2, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 2 Fahrt 3, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung))	€/Fahrt	%
Bus 2 Fahrt 4, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 2 Fahrt 5, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 3 Fahrt 1, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 3 Fahrt 2, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 3 Fahrt 3, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung))	€/Fahrt	%
Bus 3 Fahrt 4, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 3 Fahrt 5, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 4 Fahrt 1, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 4 Fahrt 2, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 4 Fahrt 3, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung))	€/Fahrt	%
Bus 4 Fahrt 4, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%

<b>6.1 Hauptangebot</b>	Endbetrag ohne Umsatzsteuer (ohne Nachlass)*	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme
Bus 4 Fahrt 5, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung))	€/Fahrt	%
Bus 4 Fahrt 6, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 5 Fahrt 1a, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung))	€/Fahrt	%
Bus 5 Fahrt 2a, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 5 Fahrt 3a, 8-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 5 Fahrt 1b, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung))	€/Fahrt	%
Bus 5 Fahrt 2b, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 5 Fahrt 3b, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Sonderfahrten ohne Aufenthalt mit 23-Sitzer (gemäß Preisblatt der Leistungsbeschreibung)	€/Bkm	%
Sonderfahrten mit Aufenthalt mit 23-Sitzer (gemäß Preisblatt der Leistungsbeschreibung)	€/Bkm	%
Wartezeit des Fahrpersonals (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Stunde	%
<b>6.2 Hauptangebot optionale Fahrten, ohne Bewertung</b>	Endbetrag ohne Umsatzsteuer (ohne Nachlass)*	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme
Bus 1 Fahrt 7, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung))	€/Fahrt	%
Bus 2 Fahrt 6, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 2 Fahrt 7, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung))	€/Fahrt	%
Bus 3 Fahrt 6, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%
Bus 3 Fahrt 7, 23-Sitzer (gemäß Preisblatt d. Leistungsbeschreibung)	€/Fahrt	%

\*Bkm = Besetzkilometer

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.  
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

**Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.**

# **Verkehrsvertrag**

für die Schülerbeförderung im Auftrag

der Gemeinde Waltenhofen

## **[MUSTERVERTRAG]**

Zwischen

Gemeinde Waltenhofen  
Rathausstraße 4  
84778 Waltenhofen

nachfolgend „AG“ genannt

und

N.N.

nachfolgend „AN“ genannt

wird folgender Verkehrsvertrag über die Erbringung von Betriebsleistungen im Personenverkehr (Schülerbeförderung) geschlossen.

## §1

### Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Verkehrsvertrages ist die Durchführung der Beförderungsleistungen, die für die Fahrten zur Beförderung der Schüler der Grund- und Mittelschule Waltenhofen sowie der Grundschule Martinszell/Oberdorf mit Gepäck (Schulranzen, im Winter auch Schlitten/Ski, Musikinstrumenten, etc.) zwischen deren Wohnorten und dem jeweiligen Schulort (und zurück) notwendig sind. Zudem umfassen die Beförderungsleistungen auch Sonderfahrten zwischen den Schulstandorten und anderen Standorten (u.a. im Rahmen von Sportunterricht).
2. Der AG beauftragt den AN ab dem 11.09.2018 mit den notwendigen Fahrten zum/vom Schulstandort nach Maßgabe der zum jeweiligen Schuljahr vereinbarten Fahrpläne. Für den Betriebsbeginn gelten die in der Anlage 1 beigefügten Fahrpläne des aktuellen Schuljahres 2017/2018 als Grundlage, die an die neuen bzw. ausscheidenden Schüler zum Schuljahr 2018/19 angepasst werden müssen. Aufgrund veränderter Schulorganisation (offene Ganztagschule) ist es ab dem Schuljahr 2019/2020 möglich, dass Fahrten wegfallen bzw. hinzukommen. Außer in den Schulferien kann die Beförderung auch entfallen, wenn der Unterricht aus besonderen Gründen an einzelnen Tagen oder für einen längeren Zeitraum ausfallen sollte.
3. Dieser Verkehrsvertrag regelt Art, Umfang und Finanzierung der vertragsgegenständlichen Leistungen, die Vorgaben und Sicherung qualitativer Mindeststandards sowie die Mitwirkungspflichten von AG und AN.

## §2

### Vertragsgrundlagen

1. Für die Durchführung dieses Vertrages gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:
  - \* Die Bestimmungen dieses Vertrages nebst Anlagen.
  - \* Die der Ausschreibung beigefügte Leistungsbeschreibung einschließlich Anlagen.
  - \* Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, VOL/B, Stand 05.08.2003.
  - \* Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere Werkvertragsrecht (§§ 631 ff BGB).
  - \* Zu beachten sind ferner alle nationalen und europaweit geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen und behördlichen Verfügungen, die Bezug zum Vertragsgegenstand haben, insbesondere das Personenbeförderungsgesetz und das einschlägige Straßenverkehrsrecht in der jeweils geltenden Fassung.
  - \* Das Angebot des AN vom \_\_\_\_\_.

2. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil.

### §3

#### Zustand und Einsatz der Kfz

1. Der AN setzt nur Kfz ein, die den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen und für die Beförderung der gemäß **Leistungsbeschreibung** notwendigen Fahrgastzahl geeignet sind.
2. Der AN ist neben seiner ordentlichen Betriebsführung dafür verantwortlich, dass die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen der Kfz fristgerecht durchgeführt werden. Der AN hat dem AG jeweils zum Schuljahresbeginn sämtliche Prüfberichte (Sicherheitsprüfungen und Hauptuntersuchung) der eingesetzten Fahrzeuge unaufgefordert vorzulegen. Unbeschadet der Verpflichtung des AN zur Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen und zur Vorlage der Prüfberichte ist der AG berechtigt, die Kfz durch Beauftragte überprüfen zu lassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der AN seinen Verpflichtungen nach §3 Abs. 1. und 2. nicht nachkommt. Die Kosten der Überprüfung trägt der AN.
3. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über ausreichende und stets betriebsbereite Heizung und Lüftung verfügen.
4. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen.
5. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen während der gesamten Vertragslaufzeit eine Altershöchstgrenze von 15 Jahren nicht überschreiten.
6. In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt werden.

### §4

#### Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

1. Der AN ist verpflichtet, die übertragenen Betriebsleistungen nach Maßgabe des für die Linie jeweils geltenden Fahrplans auf Grundlage der Anlage 1 pünktlich zu erbringen.
2. Die Fahrpläne bzw. etwaige Änderungen oder Korrekturen (z.B. aufgrund neuer oder ausscheidender Schüler, auch baustellenbedingte Änderungen) werden auf Basis von Informationen des AG zu Wohnorten und Schulorten der Schüler sowie zu zeitlichen Erfordernissen durch den AN erstellt. Der AN legt die Fahrpläne jeweils dem AG zur Genehmigung vor.

Änderungswünsche des AG an den Fahrplänen hat der AN zu berücksichtigen.

## §5

### Leistungsumfang Betrieb

1. Der AN ist verpflichtet, die in seinem Angebot vom \_\_\_\_\_ aufgeführten Fahrzeuge in der vom AG geforderten Qualität gemäß **Leistungsbeschreibung** bereit zu stellen und einzusetzen.
2. Der AN haftet für den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Fahrzeugeinsatz.
3. Der AN hat die Betriebsleistungen in der Qualität nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung durchzuführen.
4. Der AN wird nur Personal mit der gemäß Leistungsbeschreibung beschriebenen Qualifikation einsetzen.
5. Der AN ist verpflichtet, für seinen Betrieb einen Betriebsleiter vor Ort nach BOKraft oder vergleichbar einzusetzen und dem AG diesen umgehend schriftlich namentlich zu benennen. Der Begriff „vor Ort“ umfasst dabei ein Gebiet, von dem der Betriebsleiter jede Haltestelle der beauftragten Linien innerhalb von 60 Minuten erreichen kann.

## §6

### Qualitätssicherung

1. Die in der **Leistungsbeschreibung** formulierten Aufgaben und Vorgaben sind fester Bestandteil des Vertrages. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die vereinbarten Standards eingehalten werden. Für Ausnahmefälle, in denen die Einhaltung der Qualitätsstandards in essentiellen Punkten nicht gegeben ist, können nach §10 Abmahnungen erfolgen.
2. Der AN und AG sind verpflichtet, sich über jede Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Beförderungsleistung nach diesem Vertrag steht, unverzüglich gegenseitig in Kenntnis zu setzen.
3. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich und unaufgefordert mündlich bzw. fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail binnen 30 Minuten sowie schriftlich bis zum folgenden Arbeitstag über etwaige Betriebsstörungen (Fahrzeugausfälle, Verkehrsunfälle etc.) oder sonstige besondere Vorkommnisse im Sinne der BOKraft zu unterrichten.
4. Der AN verpflichtet sich, bei Bedarf für jeweils mindestens einen mehrstündigen Termin p.a. einen leitenden Mitarbeiter zu Fahrplanabstimmungsgesprächen zum AG oder der betroffenen Schule zu entsenden, in denen gemeinsam mit dem AG und ggf. Betroffenen die Fortentwicklung des Fahrplanangebotes beraten wird.

5. Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen jederzeit durch seine Beauftragten oder selbst zu überwachen. Der AN bzw. dessen Bedienstete sind verpflichtet, mündlichen und schriftlichen Weisungen des AG Folge zu leisten.

## §7

### Personal

1. Es dürfen nur Fahrer/innen eingesetzt werden, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen und zuverlässig sind. Sie müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis und zur Fahrgastbeförderung berechtigt sein. Gute deutsche Sprachkenntnisse und angemessene, freundliche Umgangsformen sind für die Kommunikation mit bzw. die Betreuung der Fahrgäste erforderlich und werden vorausgesetzt.
2. Der Unternehmer hat auf Verlangen des Schulaufwandträgers die Fahrer/innen einmal im Jahr für Schulungen und Informationsveranstaltungen für Schulbusfahrer freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrer an den Veranstaltungen teilnehmen. Die Schulung ist aktenkundig zu machen.
3. Alle weiteren in der **Leistungsbeschreibung** genannten Anforderungen an das Fahrpersonal müssen eingehalten werden.
4. Die Fahrer/innen haben im Rahmen dieses Vertrages den Anweisungen des AG und dessen Beauftragten zu folgen, soweit diese nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen oder polizeiliche Anordnungen verstoßen.
5. Fahrpersonal, das trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, darf nicht mehr ohne Zustimmung des AG eingesetzt werden.

## §8

### Vergütung

1. Für die Linienfahrten rechnet der AG den vom AN angebotene Pauschalpreis pro Fahrt und pro Tag ab, an dem die Beförderung durchgeführt wird. Die Höhe der Vergütung beträgt pro Fahrt (€ inkl. Umsatzsteuer):

<b>Fahrt</b>	<b>Kapazität</b>	<b>Preis (€/Fahrt inkl. Umsatzsteuer)</b>
Bus 1 Fahrt 1	8-Sitzer	
Bus 1 Fahrt 2	8-Sitzer	
Bus 1 Fahrt 3	8-Sitzer	
Bus 1 Fahrt 4a	8-Sitzer	
Bus 1 Fahrt 4b	23-Sitzer	
Bus 1 Fahrt 5a	8-Sitzer	
Bus 1 Fahrt 5b	23-Sitzer	
Bus 1 Fahrt 6a	8-Sitzer	
Bus 1 Fahrt 6b	23-Sitzer	
Bus 2 Fahrt 1	23-Sitzer	
Bus 2 Fahrt 2	23-Sitzer	
Bus 2 Fahrt 3	23-Sitzer	
Bus 2 Fahrt 4	23-Sitzer	
Bus 2 Fahrt 5	8-Sitzer	
Bus 3 Fahrt 1	23-Sitzer	
Bus 3 Fahrt 2	23-Sitzer	
Bus 3 Fahrt 3	23-Sitzer	
Bus 3 Fahrt 4	23-Sitzer	
Bus 3 Fahrt 5	23-Sitzer	
Bus 4 Fahrt 1	8-Sitzer	
Bus 4 Fahrt 2	8-Sitzer	
Bus 4 Fahrt 3	8-Sitzer	
Bus 4 Fahrt 4	8-Sitzer	
Bus 4 Fahrt 5	8-Sitzer	
Bus 4 Fahrt 6	8-Sitzer	
Bus 5 Fahrt 1a	8-Sitzer	
Bus 5 Fahrt 2a	8-Sitzer	
Bus 5 Fahrt 3a	8-Sitzer	
Bus 5 Fahrt 1b	23-Sitzer	
Bus 5 Fahrt 2b	23-Sitzer	
Bus 5 Fahrt 3b	23-Sitzer	

Für die zu erbringenden Betriebsleistungen der Sonderfahrten zahlt der AG dem AN eine Vergütung nach Besetzt-Kilometer für jeden Tag, an dem die Beförderung durchgeführt wird. Die Höhe der Vergütung beträgt pro Besetzt-Kilometer (€ inkl. Umsatzsteuer) bei den Hin- und Rückfahrten der Sonderfahrten

\* bei den Sonderfahrten ohne Aufenthalt am Zielort (23-Sitzer) \_\_\_\_\_ €

\* bei den Sonderfahrten mit Aufenthalt am Zielort (23-Sitzer) \_\_\_\_\_ €

2. Die Wartezeit des Fahrpersonals bei Sonderfahrten mit einem 30 Minuten übersteigendem Aufenthalt am Zielort wird nach Dauer der Wartezeit (gerundet auf ½ Stunde) vergütet. Der vereinbarte Stundensatz beträgt \_\_\_\_\_ € (inkl. Umsatzsteuer).
3. Bei der Vergütung des Fahrpersonals sind alle Bestimmungen zum Mindestlohn (MiLoG) einzuhalten. Im Auftragsfall ist eine Verpflichtungs- und Haftungsfreistellungserklärung zu unterzeichnen. Als Anlage 2 des Verkehrsvertrags ist ein Muster der Verpflichtungs- und Haftungsfreistellungserklärung beigelegt.
4. Die Besetzt-Kilometer für die Schulbustouren werden nach dem Prinzip der kürzesten und wirtschaftlichsten Streckenführung unter Einhaltung aller in der Leistungsbeschreibung definierter Qualitätskriterien vom AN festgestellt und als Basis-Kilometer in den Fahrplänen festgehalten. Der AG kann die Entfernungen überprüfen und optimieren. Abweichungen von diesem Ergebnis und nicht durchführbare Optimierungen müssen vom AN schriftlich begründet werden.
5. Für jede Bustour ist ein täglicher Beförderungsnachweis zu führen. Die Beförderungsnachweise sind der Monatsrechnung beizulegen. Die Vergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten bezahlt. Fahrten die im Fahrplan festgelegt sind und unterrichtsbedingt ausfallen, müssen von der Schulleitung bis spätestens 9:00 Uhr desselben Tages beim Auftragnehmer storniert werden. Abweichungen und Umwege durch besondere Ereignisse sind anzumerken, Mehrkilometer werden vergütet.
6. Die erbrachten Leistungen stellt der AN dem AG monatlich bis zum 10. des Folgemonats mit nachprüfbarer Leistungsaufstellung in Rechnung.
7. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen drei Wochen nach Eingang der prüffähigen Rechnung. Die Zahlung geschieht bargeldlos durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des AG.
8. Über die vorgesehenen Änderungen zum neuen Schuljahr wird der AG den AN frühzeitig nach Angabe durch die Schulen informieren. Davon ausgenommen sind kurzfristige Leistungsänderungen, die auf unvorherge-

sehenen Maßnahmen Dritter (z.B. Umleitungen) oder kurzfristigem Zuzug/Wegzug von Schülern während des Schuljahres beruhen.

## §9

### Preisanpassung

1. Nach Ablauf der ersten beiden Schuljahre (25.07.2020) erfolgt eine Fortschreibung des Anspruchs auf Grundlage der Absätze 2 und 3. Die weiteren Fortschreibungen des Anspruchs erfolgen jährlich.
2. Die Fortschreibung bezieht sich auf die in den Preisblättern anteilig ausgewiesenen Treibstoffkosten.
3. Die Fortschreibung dieser Kosten erfolgt anhand des  
\* Index für Dieselkraftstoff, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 „Dieselkraftstoff bei Lieferung an Großverbraucher“.
4. Bezugsgröße ist der Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2018. Ab 25.07.2020 erfolgt die Fortschreibung im Verhältnis des Jahresdurchschnittswertes für das Jahr 2019 zum Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2018, ab 30.07.2021 im Verhältnis des Jahresdurchschnittswertes für das Jahr 2020 zum Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2019.
5. Bei der Übernahme zusätzlicher Linienfahrten aufgrund Änderungen, wie in §8 Abs.8 beschrieben, erfolgt eine Vergütung der Fahrt gemäß §8. Es wird dabei der Preis der ausgewiesenen optionalen Fahrt angesetzt bzw. - falls abweichend von den Auslasszeiten, Kapazitäten und der Kilometerleistungen der optionalen Fahrten – der Preis der Fahrt welche hinsichtlich der Auslasszeit, der Fahrzeugkapazität und zurückgelegter Besetzt-Kilometer (bei Besetzt-Kilometern werden Abweichungen von +/- 5 Kilometer akzeptiert) der zusätzlichen Fahrt entspricht. Liegt keine vergleichbare Fahrt vor, erfolgt eine Vergütung nach Abstimmung zwischen AN und AG unter Berücksichtigung der der Ausschreibung zu Grunde liegenden Grobkalkulation.
6. Sofern sich die jährliche Gesamtkilometerleistung je Fahrzeugart (Fahrzeugkapazität) um mehr als 25 % gegenüber den Angaben des Auftraggebers in der vorliegenden Ausschreibung (Anlage 1 des Verkehrsvertrages, Anlage 2 der Leistungsbeschreibung) verändert hat, kann sowohl Auftragnehmer, als auch der Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 VOL/B eine rückwirkende Anpassung des Nettopreises für das vorangegangene Jahr verlangen.  
Voraussetzung für die Preisanpassung ist, dass der Auftragnehmer die Mehr- und Minderkosten gemäß seiner der Ausschreibung zu Grunde liegenden Grobkalkulation nachweist.

## §10

### Leistungsstörungen, Abmahnung

1. Für die Fälle, in denen die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Qualitätsmindestanforderungen vom AN schuldhaft nicht eingehalten werden, behält sich der AG vor, eine Abmahnung zu erteilen. Dies gilt insbesondere für folgende Sachverhalte.
  - Jeden Ausfall einer Fahrt (ganz oder auf Teilstrecke), der darüber hinaus zur Wertung als Nichtleistung führt, weshalb diese Fahrt nicht abgerechnet werden kann. Fahrten mit einer durchschnittlichen Verspätung von 30 Minuten oder mehr gelten als Fahrtausfall.
  - Den Einsatz eines nicht den vereinbarten Standards entsprechenden Fahrzeugs und gravierende Verschmutzungen im Fahrzeuginnern sowie gravierende Schadhafteigkeit der Inneneinrichtung des Fahrzeugs.
  - Bei Nicht-Erreichbarkeit des Verkehrsunternehmens bzw. der Fahrer (über das Verkehrsunternehmen) während der üblichen Betriebszeiten.
  - Bei Nicht-Beförderung von Fahrgästen aufgrund falschen Fahrzeug-Einsatzes oder Verweigerung von gemäß Leistungsbeschreibung zu erbringender Gepäck-Mitnahme.
  - Bei Verstoß des Fahrpersonals gegen die in §7 dieses Verkehrsvertrages sowie in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen.
2. Dem AG und den von diesem autorisierten Personen ist auf Verlangen der sofortige Zutritt zu den Fahrzeugen, die für den ausgeschriebenen Verkehr verwandt werden, sowie Einblick in die Einsatzpläne, Werkstattberichte, Reparatur-Rechnungen und Unfallberichte sowie vorhandene Sachverständigen-Gutachten zu den Fahrzeugen zu gewähren. Der AG kontrolliert dabei schwerpunktmäßig die Einhaltung der Vereinbarungen über die Schadensfreiheit und den Pflegezustand der Fahrzeuge.

## §11

### Haftung und Freistellungspflichten des AN

1. Der AN ist dem AG zum Ersatz etwaiger dem AG entstehender Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der AN die von ihm übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Subunternehmers muss sich der AN wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.
2. Der AN stellt den AG aus der Haftung von aus der Eigenschaft als Fahrzeughalter und Beförderungsunternehmen resultierenden Ansprüchen frei.

## §12

### Versicherungspflicht des AN

1. Der AN bzw. dessen Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit mindestens 100 Mio. € Pauschaldeckung für Personen- Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden mit Begrenzung von 15 Mio. € für die einzelne Person, und eine Betriebs-haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro abzuschließen und dem AG das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.
2. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben wird.
3. Der AG ist berechtigt, bei dem Versicherungsgeber des AN sämtliche Informationen über die Versicherungsverträge nach Ziff. 1 einzuholen. Der AN setzt den Versicherungsgeber mit Abschluss der in Ziff. 1 vorgegebenen Versicherungsverträge von diesem Informationsrecht des AG in Kenntnis. Er entbindet den Versicherungsgeber von gegebenenfalls bestehenden Verschwiegenheitspflichten.

## §13

### Abtretung von Ansprüchen des AN

Die Ansprüche des AN gegen den AG aus diesem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht abgetreten werden. Dies gilt auch für Abtretungen an Unternehmen, die demselben Konzern wie der AN angehören. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## §14

### Aufrechnungsverbot

Gegen die Forderungen des AG ist eine Aufrechnung mit Forderungen des AN nur zulässig, sofern die Forderung des AN rechtskräftig festgestellt und diese unbestritten ist.

## §15

### Sonstige Pflichten des AG

1. Der AG wirkt in Zusammenarbeit mit der Schule in geeigneter Form auf die Schulkinder und deren Erziehungsberechtigte ein, um zu gewährleisten, dass sich die Schulkinder während der Fahrt ordnungsgemäß betragen. Der Fahrer hat ungebührliches Verhalten eines Kindes dem Schulleiter und dem AG zu melden.

2. Hat der AN Zweifel an der Berechtigung einzelner Schüler zur Beförderung, so teilt ihm der AG auf Verlangen mit, ob der Schüler zur Beförderung berechtigt ist.

## §16

### Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit beginnt zum 11.09.2018 und endet am 29.07.2022 bzw. mit dem letzten Schultag des Schuljahres 2021/22.
2. Beide Parteien können den Vertrag, soweit in ihm nichts anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grunde mit einer Frist von einer Woche kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrags durch den AG liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - \* eine Überschuldung vorliegt.
  - \* das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des AN eröffnet oder die Eröffnung des Vergleich- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
  - \* Sozialversicherungsabgaben bzw. Steuern nicht oder nur teilweise abgeführt worden sind.
  - \* der AN seinen Vertragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung durch den AG nicht nachkommt, wobei zwischen den Abmahnungen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen muss.
  - \* der AN bzw. seine Mitarbeiter Adressaten von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen sind
  - \* Rechnungsstellung über nicht ausgeführte Fahrten bzw. nicht zurückgelegte Besetzt-Kilometer getätigt werden
  - \* ein Schulstandort aufgelöst wird.
4. Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind, soweit erforderlich, die Streckenführung und bei anderer voraussichtlicher Schülerzahl auch die Kapazität gemäß in der Leistungsbeschreibung im Preisblatt eingetragenen Angaben neu festzulegen. Ist der Unternehmer nicht in der Lage, den notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen, oder entfallen die Beförderungsleistungen wegen geänderter Schulorganisation, so kann der Vertrag schon vor Ablauf der in § 16 Abs. 1 festgelegten Laufzeit gekündigt werden.

## §17

### Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist diese Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

## §18

### Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrags davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine einschlägige gesetzliche Regelung oder bei deren Fehlen durch eine Regelung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.

## §19

### Allgemeines, Gerichtsstand

1. Die Vertragsteile sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis irgendwelcher Art begründet wird und daher die Vorschriften über Dienstverträge auf diesen Vertrag keine Anwendung finden.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Kempten. Es sind ordentliche Gerichte zuständig.

Waltenhofen, tt.mm.2018

Busunternehmen N.N.

N.N.  
Geschäftsführer

Gemeinde Waltenhofen

Erster Bürgermeister

**Anlage 1 des Verkehrsvertrages**

**Fahrplan Schülerbeförderung  
Frühfahrten**

**Bus 1: Fahrt1 Tour Ma 1: (8-Sitzer)**

Haltestelle	Mo-Fr	km
Heuberg	06:50	
Sondert		
Wolfen		
Sondert		
Bruck		
Greifenberg		
Sondert		
Heuberg		
Schule Martinszell	7:10	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:20</b>	<b>6,2</b>

**Bus 1: Fahrt2 Tour Wa 1: (8-Sitzer)**

Haltestelle	Mo-Fr	km
Schule Martinszell	7:10	
Buch		
Eggen		
Laudorf		
Rauns		
Schule Waltenhofen	7:28	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:18</b>	<b>8,2</b>

**Bus 1: Fahrt3 Tour Ma 3: (8-Sitzer)**

Haltestelle	Mo-Fr	km
Schule Waltenhofen	07:28	
Kuhnen		
Herzmanns		
Greuth		
Schule Martinszell	07:34	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:06</b>	<b>7,5</b>

**Bus 2: Fahrt1 Tour Ma 2: (23-Sitzer)**

Haltestelle	Mo-Fr	km
Moos	07:00	
Widdum		
Gfährt		
Häusern		
Birkach		
Häusern		
Ringgen		
Schule Martinszell	07:15	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:15</b>	<b>9,0</b>

**Bus 2: Fahrt2 Tour Wa 6: (23-Sitzer)**

Haltestelle	Mo-Fr	km
Schule Martinszell	07:15	
Greuth		
Herzmanns		
Schule Waltenhofen		
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:11</b>	<b>7,4</b>

**Bus 3: Fahrt1 Tour Istdt/Wa 1: (23-Sitzer)**

Haltestelle	Mo-Fr	km
Rieggis	06:45	
Hof	06:46	
Mähris	06:47	
Parkplatz Niedersonthofen	06:49	
Gopprechts	06:55	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:10</b>	<b>6,8</b>
<b>Ende lt. Plan: 06:55</b>		

**Bus 3: Fahrt2 Tour Wa 2: (23-Sitzer)**

Haltestelle	Mo-Fr	km
Gopprechts	06:55	
Dietzen		
Parkplatz Niedersonthofen		
Stoffels	07:08	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:13</b>	<b>7,0</b>
<b>Ende lt. Plan: 07:08</b>		

**Bus 3: Fahrt3 Tour Wa 3: (23-Sitzer)**

Haltestelle	Mo-Fr	km
Stoffels	07:08	
Linsen		
Wollmuths		
Einzenberg		
Hupprechts		
Oberburg/Wachters		
Memhölz		
Laubgarten		
Gerats		
Schule Waltenhofen	07:28	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:20</b>	<b>10,8</b>
<b>Ende lt. Plan: 07:28</b>		

**Bus 4: Fahrt1 Tour Wa 4:(8-Sitzer)**

Haltestelle	Mo-Fr	km
Hubers	07:05	
Oberegg		
Rohr		
Schule Waltenhofen		
Wachters	07:14	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:09</b>	<b>10,4</b>

**Bus 4: Fahrt2 Tour Wa 4:(8-Sitzer)**

Haltestelle	Mo-Fr	km
Wachters	07:14	
Unterburg		
Judenried		
Schule Waltenhofen		
Türken	07:35	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:21</b>	<b>4,5</b>

**Bus 4: Fahrt3 Tour Wa 5:(8-Sitzer)**

Haltestelle	Mo-Fr	km
Türken	07:35	
Suiters/Hubers		
Helen		
Rohr		
Schule Waltenhofen	07:45	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:10</b>	<b>6,4</b>

**Fahrplan Schülerbeförderung: Mittagsfahrten**

Optionale Fahrt: ggf. nötig bei Einführung Ganztagschule 2019/2020

**Schule Waltenhofen:**

**Bus 1: Fahrt 4, Fahrt 5, Fahrt 6;**

a) 8-Sitzer ; b) 23-Sitzer

Haltestelle	4a/b	5 a/b	6a/b	Optionale Fahrt 7b (23-Sitzer)	km
	Mo,Di,Do/Mi,Fr	Mo,Di,Do/Mi,Fr	Mo,Do/Di	Mo,Di,Mi,Do	
Schule Waltenhofen	12:16	13:35	15:00	17:00	
Rauns	12:22	13:41	15:06	17:06	
Laudorf	12:27	13:46	15:11	17:11	
Martinszell	12:35	13:54	15:19	17:19	
Häusern	12:38	13:57	15:22	17:22	
Moos	12:42	14:01	15:26	17:26	
Gfährt	12:44	14:03	15:28	17:28	
Heuberg	12:48	14:07	15:32	17:32	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:32</b>	<b>00:32</b>	<b>00:32</b>	<b>00:32</b>	<b>14,6</b>

**Bus 2: Fahrt 3, Fahrt 4: 23-Sitzer, Fahrt 5: 8-**

Haltestelle	Fahrt 3	Fahrt 4	Fahrt 5	Optionale Fahrt 6 (23-Sitzer)	Optionale Fahrt 7 (23-Sitzer)	km
	Mo-Fr	Mo-Fr	Di, Do	Mo,Di,Mi,Do	Mo,Di,Mi,Do	
Schule Waltenhofen	12:16	13:35	15:00	15:35	17:35	
Wuhr	12:21	13:40	-	15:40	17:40	
Rohr	12:23	13:42	-	15:42	17:42	
Aubruck	12:25	13:44	-	15:44	17:44	
Türken	12:29	13:48	-	15:48	17:48	
Hubers	12:31	13:50	-	15:50	17:50	
Untereg	12:34	13:53	-	15:53	17:53	
Schönstatt	12:35	13:54	-	15:54	17:54	
Wachters	12:37	13:57	15:10	15:57	17:57	4,6
Wies	12:38	13:58	-	15:58	17:58	
Jugenried	12:39	13:59	-	15:59	17:59	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:23</b>	<b>00:24</b>	<b>00:10</b>	<b>00:24</b>	<b>00:24</b>	<b>12,9</b>

**Bus 3: Fahrt 4, Fahrt 5; 23 Sitzer**

Haltestelle	Fahrt 4	Fahrt 5	Optionale Fahrt 6 (23-Sitzer)	Optionale Fahrt 7 (23-Sitzer)	km
	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo,Di,Mi,Do	Mo,Di,Mi,Do	
Schule Waltenhofen	12:16	13:35	15:00	17:00	
Kuhnen	12:21	13:40	15:05	17:05	
Memhölz	12:24	13:43	15:08	17:08	
Hupprechts	12:27	13:46	15:11	17:11	
Einzenberg	12:28	13:47	15:12	17:12	
Wollmuths	12:29	13:48	15:13	17:13	
Linsen	12:30	13:48	15:14	17:14	
Stoffels	12:32	13:50	15:16	17:16	
Moosmühle	12:37	13:55	15:21	17:21	
Dietzen	12:39	13:57	15:23	17:23	
Gopprechts	12:41	13:59	15:25	17:25	
Niedersonthofen	12:46	14:04	15:30	17:30	
Mähris	12:48	14:06	15:32	17:32	
Hof	12:50	14:08	15:34	17:34	
Rieggis	12:51	14:09	15:35	17:35	
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:35</b>	<b>00:34</b>	<b>00:35</b>	<b>00:35</b>	<b>24,3</b>

Schule Martinszell:

**Bus 4: Fahrt 4, Fahrt 5, Fahrt 6;**

<b>23-Sitzer</b>	<b>Fahrt 4</b>	<b>Fahrt 5</b>	<b>Fahrt 6</b>		
Haltestelle	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Bemerkungen	km
Schule Martinszell	11:15	12:10	12:55		
Greuth	11:21	12:16	13:01		
Herzmanns	11:23	12:18	13:03		
Martinszell	11:28	12:23	13:08		
Buch	11:36	12:31	13:16		
Eggen	11:38	12:33	13:18		
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:23</b>	<b>00:23</b>	<b>00:23</b>		<b>10</b>

**Bus5: Fahrt 1, Fahrt 2, Fahrt 3, a) 8-Sitzer**

<b>oder b) 23-Sitzer*</b>	<b>Fahrt 1a/b</b>	<b>Fahrt 2a/b</b>	<b>Fahrt 3a/b</b>			
Haltestelle	Mo,Mi,Fr/Di,Do	Mo,Mi,Fr/Di,Do	Mo,Mi,Fr/Di,Do	Bemerkungen	km	
Schule Martinszell	11:15	12:10	12:55	*Fahrzeugtyp je Tag: kann ggf. kurzfristig wöchentlich wechseln		
Ringgen	11:19	12:14	12:59			
Heuberg	11:21	12:16	13:01			
Sondert	11:22	12:17	13:02			
Wolfen	11:23	12:18	13:03			
Sondert	11:24	12:19	13:04			
Greifenberg	11:26	12:21	13:06			
Häusern	11:27	12:22	13:07			
Birkach	11:29	12:24	13:09			
Häusern	11:31	12:26	13:11			
Widdum	11:33	12:28	13:12			
<b>Gesamt lt. Plan (Fahrzeit, km)</b>	<b>00:18</b>	<b>00:18</b>	<b>00:17</b>			<b>9,9</b>

## **Anlage 2 des Verkehrsvertrags**

### **Muster einer Verpflichtungs- und Haftungsfreistellungserklärung (nur im Auftragsfall zu unterzeichnen)**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 trat das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft. Es regelt einen flächendeckenden, branchenunabhängigen Mindestlohn. Es sieht vor, dass jeder Arbeitnehmer in Deutschland einen Anspruch auf Mindestlohn in Höhe von zur Zeit 8,84 € hat. Die Einhaltung dieses Gesetzes obliegt nicht nur den Arbeitgebern, sondern auch deren Auftraggebern.

Der Auftragnehmer bestätigt gegenüber dem Auftraggeber hiermit ausdrücklich die ausnahmslose Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes, insbesondere die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Hiervon sind insbesondere -aber nicht abschließend- umfasst:
  - Entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
  - Entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seine Arbeitnehmer/innen rechtzeitig aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend an dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.
  - Entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, -einschließlich – aber nicht abschließend- von
  - Forderungen der eigenen Arbeitnehmer
  - behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder sowie von behördlich erteilten Auflagen
  - sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtverteidigungskosten rechtsverbindlich

### **freizustellen**

sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Auftragnehmer aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz steht.
4. Zusätzlich zu der Pflicht des Auftragnehmers zur Haftungsfreistellung verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall der Verletzung der dem Auftragnehmer aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten sowie für jeden Fall der Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten dem Auftraggeber pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigen Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- und Landgericht überprüfbaren Höhe zu zahlen.
5. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den Auftragnehmer sowie auch für den Fall des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

**Bieter/in:**

**Firmenstempel**

**Verdingungsunterlagen zur Ausschreibung nach VgV**

**Schülerbeförderung für die Gemeinde Waltenhofen**

## **Leistungsbeschreibung**

## 1. Gegenstand der Vergabe

Gegenstand dieser Vergabe ist die Durchführung der Beförderungsleistungen, die für die Fahrten zur Beförderung der Schüler mit Gepäck (Schulranzen, im Winter auch Schlitten/Ski etc.) zwischen den Wohnorten der Schüler der Grund- und Mittelschule Waltenhofen sowie der Grundschule Martinszell/Oberdorf und den Schulen (und zurück) notwendig sind. Zudem umfassen die Beförderungsleistungen auch Sonderfahrten zwischen den Schulstandorten und Schwimmbädern oder anderen Orten im Rahmen von Schulveranstaltungen. Auf Wunsch des AG ist auch die Beförderung weiterer Fahrgäste (wie Schulbusbegleiter sowie Schüler der Schulen Buchenberg und Immenstadt) im Rahmen der genannten Fahrten durchzuführen.

1.1 Die Fahrpläne erfordern voraussichtlich folgenden regelmäßigen Fahrzeugeinsatz (jeweils Mindest-Sitzplatzkapazitäten):

- vier 23-Sitzer und
- drei 8-Sitzer.

Zwingend erforderlich sind mindestens zwei 23-Sitzer mit Differentialsperre an der Triebachse. Für Busse über 9 Meter Länge und über 2,30 Meter Breite sind die Strecken nicht geeignet.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen für die sichere Mitnahme des Gepäcks (gemäß 1.) geeignet sein und über ausreichenden Stauraum verfügen.

1.2 Die grafische Übersicht der Lage der Schülerwohnorte und der Schulorte ist Anlage 1 zu entnehmen

1.3 Die derzeit gültigen Fahrplanentwürfe sind Anlage 1 des Verkehrsvertrages zu entnehmen.

Die Besetzt-Kilometer und die Fahrplanstunden sind auf Grundlage des Schuljahres 2017/2018 der Anlage 2 zu entnehmen. Grundsätzlich sind Änderungen durch neue bzw. ausscheidende Schüler vorbehalten. Die in Anlage 2 angegebenen Werte sind für alle Touren Tageswerte an Schultagen, zudem werden Gesamtwerte für ein Schuljahr angegeben, die jedoch nur Größenordnungen benennen und je Schuljahr abweichen können. Diese Werte dienen insoweit nur als Kalkulationsgrundlage, abgerechnet werden im Falle der Auftragsvergabe die tatsächlich durchgeführten Fahrten pauschal. Die Sonderfahrten, die mit ihrem ungefähren Umfang in Anlage 2 separat ausgewiesen werden, werden anhand der tatsächlich gefahrenen Besetzt-Kilometer abgerechnet.

Vergütet werden die tatsächlich durchgeführten Fahrten.

Aufgrund der Einführung der offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2019/2020 sind auch Preise für optionale Nachmittagsfahrten anzugeben, die jedoch nicht in die Angebotsbewertung eingehen.

Bei jährlichen Schwankungen, die über 25% der Jahreskilometerleistung je Fahrzeugtyp hinausgehen, kommt u.U. eine Entgeltanpassung nach Maßgabe des anliegenden Mustervertrags in Betracht (§9 Abs. 6).

Die Wagenumlaufplanung und Dienstplanung ist Aufgabe des Auftragnehmers.

- 1.4 Die Betriebsaufnahme erfolgt zum 11.09.2018, die Vertragslaufzeit endet zum 29.07.2022 bzw. mit dem letzten Schultag des Schuljahres 2021/22.

## **2. Anforderungen an die Fahrzeuge**

### **2.1 Allgemeine Vorgaben für die Fahrzeuge**

- 2.1.1 Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Die vorgeschriebenen Sicherheitsausstattungen müssen stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein und den gesetzlichen Vorschriften nach BOKraft und StVZO (insbesondere § 35) und den dazu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Ebenfalls ist der „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ (Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 14.Juli 2005) einzuhalten.

- 2.1.2 Die Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge unterliegt verbindlichen Mindestanforderungen, die nachfolgend beschrieben werden.
- 2.1.3 Angebote, die die Mindestanforderungen unterschreiten, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- 2.1.4 Die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen während des Betriebs kann zu Abmahnungen gemäß § 10 des Verkehrsvertrages führen.
- 2.1.5 Die Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen erfolgt – neben weiteren subjektiven und objektiven Qualitätskriterien – gemäß § 10, Ziffer 2 des Verkehrsvertrages.
- 2.1.6 Mindestens zwei Fahrzeuge mit jeweils 23 Sitzplätzen müssen über eine Differentialsperre an der Triebachse verfügen. Die Fahrzeuglänge von 9m und Fahrzeugbreite von 2,30 dürfen die Fahrzeuge nicht überschreiten.

- 2.1.7 Es sind Sitze mit gepolsterter Sitzfläche und gepolsterter Rückenlehne gefordert.
- 2.1.8 Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen während der gesamten Vertragslaufzeit eine Altershöchstgrenze von 15 Jahren nicht überschreiten. Unter Punkt 11 hat der Bieter die zu Betriebsbeginn eingeplanten Fahrzeuge mit ihrem jeweiligen Alter anzugeben.  
Da der AG eine möglichst hohe Beförderungsqualität anstrebt, geht das Durchschnittsalter der Fahrzeuge zu Betriebsbeginn mit in die Angebotswertung ein (s. Punkt 17 der Aufforderung zur Angebotsabgabe). Neufahrzeuge gehen mit dem Alter von 1 Monat in die Bewertung ein.
- 2.1.9 In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges müssen die jeweils gültigen Euro-Normen erfüllt werden.
- 2.1.10 Für den Kleinbus ist die Vorhaltung und Bereitstellung genormter Kindersitze bzw. Sitzkissen nach ECE R 44/03 oder 44/04 erforderlich. Die benötigte Anzahl richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die gemäß § 21a StVO in zugelassenen Kindersicherungs- und Sitzsystemen befördert werden müssen (Kinder bis zum 12. Lebensjahr und kleiner als 150 cm).
- 2.1.11 Es sind lärmarme Fahrzeuge einzusetzen. Die Grenzwerte der Europäischen Richtlinie 92/97 EWG bzw. 2007/34/EG der Kommission (Fahrzeuge mit einer Motorleistung bis zu 150 KW: 78 dB(A), Fahrzeuge mit einer Motorleistung von 150 KW und mehr: 80 dB(A)) sind als Mindestanforderung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges einzuhalten.
- 2.1.12 Die einzusetzenden Fahrzeuge/Busse müssen den unter 1.1 genannten Mindestkapazitäten entsprechen, dabei zählen Klapp- und Notsitze nicht als reguläre Sitzplätze. Unter Punkt 11 hat der Bieter zu bestätigen, dass diese Mindestkapazitäten gewährleistet werden, zudem sollen dort Angaben dazu gemacht werden, welche zusätzlichen Fahrzeuge, die den beschriebenen Anforderungen gerecht werden, im Bedarfsfall ergänzend zur Verfügung stehen.
- 2.1.13 Einstiegsgriffe werden an allen Türen gefordert.
- 2.1.14 An den Fahrgastsitzen sind bei Fahrzeugen mit einem Mittelgang gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten.
- 2.1.15 Die Innenraumbeleuchtung muss eine ausreichende Ausleuchtung des Fahrgastraumes ermöglichen, die auch sehbehinderten Menschen eine sichere Orientierung im Fahrzeug ermöglicht.

2.1.16 Die Fahrzeuge müssen über eine Kennzeichnung der Linie bzw. der Bus-Nummer sowie entsprechend § 33 Abs. 4 BOKraft (v. 21.06.1975, BGBl S. 1573 ff.) als "Schulbus" verfügen.

2.1.17 Während der Betriebszeiten muss das Fahrpersonal jederzeit erreichbar sein bzw. die Betriebszentrale erreichen können. Die Fahrzeuge sind darum mit einem Funk-Kommunikations-System auszurüsten. Die technische System-Entscheidung liegt beim Auftragnehmer.

## **2.2 Erscheinungsbild der Fahrzeuge**

2.2.1 Es kommen ausschließlich Nichtraucherfahrzeuge zum Einsatz.

2.2.2 Spätestens zum täglichen Betriebsbeginn haben die Fahrzeuge innen und außen sauber zu sein. Klebrige oder abfärbende Rückstände und entfernbare Schmierereien des Vortags sind bis spätestens zum Betriebsbeginn des Folgetages entfernt worden. Das Fahrzeug hat gut gelüftet zu sein, die Sitze müssen trocken sein.

2.2.3 Starke Verunreinigungen im Fahrgastraum (z.B. durch Erbrochenes) und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich – soweit möglich – bereits durch das Fahrpersonal zu beseitigen. In den Fahrzeugen sind entsprechend Reinigungsgeräte und -mittel vorzuhalten, damit das Fahrpersonal die genannten punktuellen Reinigungsmaßnahmen durchführen kann.

2.2.4 Die Abfallbehältnisse werden spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn geleert. Während des Betriebes ist durch etwaige Zwischenleerungen sicherzustellen, dass die Müllbehältnisse nicht überlaufen.

2.2.5 Die Fahrzeuge müssen innen und außen schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden an Karosserie und Lack sind binnen zwei Wochen zu beseitigen. Kaugummis, Schmierereien, aufgeschlitzte Sitze, Beschädigungen von Wand- und Deckenverkleidungen sowie sonstige Schäden im Fahrgastraum sind binnen drei Tagen zu beheben.

2.2.6 Die Fahrzeuge sind halbjährlich nach den genannten Verschleiß- und Gebraucherscheinungen durchzusehen und ggf. sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

2.2.7 Heizung und Lüftung der Fahrzeuge müssen stets betriebsbereit sein. Die Regelung erfolgt entsprechend der Witterung unter Berücksichtigung von Fahrgastwünschen. Als akzeptable Innentemperatur im Heizbetrieb gilt der Temperaturbereich zwischen +15 und +19 Grad Celsius. Im Sommer hat das Fahrpersonal aktiv für eine gute Durchlüftung des Fahrzeuges Sorge zu tragen.

### **3. Kommunikation, Betriebsstörungen**

#### **3.1 Kommunikation**

- 3.1.1 Während der Betriebszeiten muss eine Leitstelle für Fahrpersonal und den Auftraggeber stets erreichbar sein, die bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb Ersatzbeförderungen organisiert.
- 3.1.2 Generell ist Montag – Freitag an Schultagen zwischen 7.00 und 17.00 Uhr die Erreichbarkeit der Verwaltung des Auftragnehmers mittels Telefon zu gewährleisten.
- 3.1.3 Der Auftragnehmer gewährleistet dabei als Kommunikationswege neben dem Telefon (mit Anrufbeantworter) auch E-Mails, Fax sowie Mobiltelefon (Angabe einer Handy-Nummer).

#### **3.2 Betriebsstörungen**

- 3.2.1 Bei Liegenbleiben eines Fahrzeuges wegen technischen Defektes oder Unfall ist eine Ersatzbeförderung der betroffenen Fahrgäste auf Kosten des Auftragnehmers zu gewährleisten.
- 3.2.2 Die Ersatzbeförderung gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn sich dadurch die Ankunft der Fahrgäste an dem jeweiligen Zielort um nicht mehr als 30 Minuten verlängert.
- 3.2.3 Bei Verspätungen und Fahrtausfällen aufgrund dem Auftragnehmer nicht zurechenbaren Ereignissen, wie unpassierbare Straßen wegen Unwetter, Vereisung, starkem Schneefall, Überschwemmung und sonstiger ungeplanter kurzfristiger Straßensperrungen wegen Unfall, Einsatz von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw., erlischt die Verpflichtung zu einer zeitnahen Ersatzbeförderung. Die Beförderungsleistung kann auf den betroffenen Streckenabschnitten naturgemäß erst zu dem Zeitpunkt erbracht werden, zu dem die betroffenen Straßen wieder befahrbar sind.
- 3.2.4 Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet ggf. durch großräumige Umfahrungen bis zur vierfachen Länge des normalen Linienweges die Bedienung der nicht direkt durch die Ereignisse betroffenen Linienteile sicherzustellen.
- 3.2.5 Bei geplanten mittel- bis längerfristigen Straßensperrungen, absehbaren Fahrzeitverlängerungen durch Baumaßnahmen u.Ä. sind rechtzeitig Ersatzfahrpläne vom Auftraggeber zu erarbeiten und mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

- 3.2.6 Bei extremen Witterungsverhältnissen, z.B. im Winter, hat der Unternehmer bei der Routenwahl den für die Beförderung der Schüler sichersten Weg zu wählen und muss ggf. Umwege fahren, um gefährliche Straßenabschnitte, die z.B. vereist und/oder zu steil zum Befahren sind, zu umgehen.
- 3.2.7 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich per E-Mail oder Fax über alle auftretenden gravierenden Störungen bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf sowie über Abweichungen von den definierten Standards zu informieren.
- 3.2.8 Sofern dem Auftragnehmer die Durchführung des Betriebes nicht möglich ist, teilt er dies dem Auftraggeber umgehend mit. Der Auftraggeber kann dann Dritte mit der Durchführung der Verkehre beauftragen. Die entstandenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten.
- 3.2.9 Nicht erbrachte Leistungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht vergütet und führen im Verschuldensfall zusätzlich zu einer Abmahnung gemäß § 10 Verkehrsvertrag.

#### **4. Anforderungen an das Fahrpersonal**

- 4.1 Die Anforderungen an das eingesetzte Fahrpersonal unterliegen verbindlichen Mindestanforderungen, die nachfolgend näher definiert werden.
- 4.2 Das Fahrpersonal hat über ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften (StVO, BOKraft, DFBus) zu verfügen.  
Das „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern“ (Anlage 2 der Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 14.Juli 2005) ist den Fahrer/innen gegen Unterschrift auszuhändigen. Der AN hat darauf zu achten, dass die Fahrer die darin enthaltenen Bestimmungen einhalten. Der AG erhält vom AN für alle Fahrer/innen je ein Exemplar des unterschriebenen Merkblattes.
- 4.3 Das Fahrpersonal muss im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis und mindestens 21 Jahre alt sein.
- 4.4 Das Fahrpersonal muss über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um die Kommunikation bzw. Betreuung der Fahrgäste gewährleisten zu können.
- 4.5 Gefordert sind auch aktuelle Kenntnisse in Erster Hilfe. Das eingesetzte Fahrpersonal sollte nachweislich vor nicht länger als drei Jahren zumindest einen Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ bei einem anerkannten Ausbildungsträger absolviert haben. Die Kurse sind regelmäßig in diesem Intervall bei einem anerkannten Ausbildungsträger aufzufrischen.

- 4.6 Der AN hat auf Verlangen des AG die Fahrer einmal im Jahr für Schulungen und Informationsveranstaltungen für Schulbusfahrer freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrer an den Veranstaltungen teilnehmen.
- 4.7 Das Verhalten des Personals gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern muss stets freundlich und zuvorkommend sein – auch in Stress-Situationen.
- 4.8 Bei Bedarf ist Fahrgästen Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen zu geben.
- 4.9 Vom Personal ist grundsätzlich eine ausgeglichene Fahrweise zu gewährleisten, zu vermeiden sind extrem ruckartiges Anfahren und plötzliches Abbremsen (Ausnahmen können in Gefahrensituationen erforderlich sein).
- 4.10 Unregelmäßigkeiten, Verspätungen und Betriebsstörungen sind umgehend an die Leitstelle zu melden. Nach den jeweiligen Möglichkeiten ist konstruktiv an der Behebung der Störung mitzuarbeiten.
- 4.11 Das Fahrpersonal sowie alle Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens haben grundsätzlich über alle betrieblichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Verkehrsdurchführung stehen und keine Relevanz im Rahmen der Fahrgastinformation besitzen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten (Institutionen und Einzelpersonen, insbesondere Fahrgästen) zu bewahren. Sie sind auf die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verpflichten.
- 4.12 Das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrpersonal auch während der Pausen und Standzeiten untersagt.
- 4.13 Auf Verlangen des AG darf der Unternehmer bestimmte Fahrer nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Fahrers sprechen.
- 4.14 Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal § 9 BO-Kraft einhält. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Unternehmer ärztliche Zeugnisse für das Fahrpersonal vorzulegen.
- 4.15 In Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung hat der AN für sich und die eingesetzten Fahrer zu bescheinigen, dass die Technologien des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard, weder verwendet, noch verbreitet werden. Die in Anlage 3 spezifizierten Bestimmungen gelten als Mindestanforderungen und sind vom Bieter zu erfüllen.

## **5. Fahrzeugbereitstellung**

- 5.1 Der Auftragnehmer meldet spätestens zu Betriebsbeginn die eingesetzten Fahrzeuge mit ihrem Kennzeichen und Ausstattungsgrad.
- 5.2 Der Auftragnehmer meldet zusätzlich während der Vertragslaufdauer alle neu eingesetzten Fahrzeuge mit Kennzeichen und Ausstattungsgrad. Ebenso macht der Auftragnehmer Mitteilung über wegfallende Fahrzeuge.

## **6. Ersatzfahrzeuge**

- 6.1 Der Auftragnehmer hat stets einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten. Ersatzfahrzeuge müssen neben den gesetzlichen Vorgaben der BO-Kraft und der StVZO auch die genannten qualitativen Mindestanforderungen erfüllen.
- 6.2 Ersatzfahrzeuge dürfen nur vorübergehend bei Störungen oder Fahrzeugausfällen eingesetzt werden.
- 6.3 Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber monatlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, in Dateiform einen fahrtenscharfen Nachweis über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen.

## **7. Leistungen und Linienverlauf**

- 7.1 Die Berechnung der notwendigen Betriebsleistung erfolgt auf Basis des jeweiligen Fahrplans. Die nach derzeitigem Stand im Schuljahr 2017/18 fahrplanmäßig zu erbringende Betriebsleistung wird als Grundlage für die Kalkulation des Angebotes in Anlage 2 dargestellt.
- 7.2 Die Anpassung der Vergütung zum jeweils neuen Schuljahr erfolgt für das dritte und vierte Jahr der Vertragslaufzeit gemäß § 9 Abs. 1-4 des Verkehrsvertrages, ggf. jährlich gemäß §9 Abs. 5, sowie ggf. jährlich rückwirkend gemäß §9 Abs. 6.

## **8. Fahrplan-Planung**

- 8.1 Bis zur Betriebsaufnahme sowie während der Vertragslaufzeit der hier ausgeschriebenen Verkehrsleistung können Änderungen der betrieblichen und sonstigen Rahmenbedingungen eintreten. Insbesondere muss vor jedem Schuljahr davon ausgegangen werden, dass neue Schüler bzw. ausscheidende Schüler Anpassungen der Fahrpläne nötig machen. Der Auftragnehmer muss diese Anpassungs-Planungen vor jedem Schuljahr vornehmen und dem Auftraggeber zur Abstimmung vorlegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Fahrzeit für

keinen Schüler mehr als 60 Minuten betragen sollte.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, die mit dem Auftraggeber abzustimmen sind, kann eine Fahrzeit von maximal 70 Minuten akzeptiert werden.

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, dass die kürzest mögliche Fahrstrecke (auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) bei der Beförderung aller Schüler gewählt wird.

Die Anfahrt hat so zu erfolgen, dass die Kinder jeweils rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn anwesend sind. Die Rückfahrt hat so zu erfolgen, dass die Kinder unverzüglich zu den vom Auftraggeber festgesetzten Zeiten abgeholt werden. Maßgebend ist der Stundenplan der jeweiligen Schule.

Auch während eines Schuljahres können kurzfristige Änderungen einzelner Linien notwendig werden (z.B. Straßenbauarbeiten, Zuzug/Wegzug von Schülern). Die Einarbeitung dieser Änderungen in die Fahrpläne erfolgt ebenfalls durch den Auftragnehmer, in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

## **9. Beschwerdemanagement**

- 9.1 Für die Annahme von Beschwerden und Hinweisen der Fahrgäste/Schüler bzw. auch ggf. der Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich alle vom Auftragnehmer eingesetzten Personen verantwortlich.
- 9.2 Alle schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden sind aufzunehmen und zu bearbeiten. Bei telefonischen und mündlichen Beschwerden sind grundsätzlich Name und Anschrift des Beschwerdeführers zu erfragen, auch bei Beschwerden im Fahrzeug gegenüber dem Fahrpersonal.
- 9.3 Beschwerden sind innerhalb einer Woche zu bearbeiten. Dem Beschwerdeführer ist die Antwort schriftlich zu erteilen.
- 9.4 Auftragnehmer und Auftraggeber sind verpflichtet, sich über jede Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Beförderungsleistung nach diesem Vertrag steht, unverzüglich gegenseitig in Kenntnis zu setzen. Jede aufgenommene Beschwerde und die Antwort darauf sind als Kopie dem Auftraggeber zuzuleiten.

## **10. Grundlagen der Angebotskalkulation**

- 10.1 Das Angebot der Bieter ist entsprechend des beigefügten Preisblattes zu kalkulieren.
- 10.2 Die Bieter haben auf Wunsch des Auftraggebers die einzelnen Positionen ihrer Angebotskalkulation darzulegen oder zu differenzieren, sofern dies zur Erläuterung des Angebotes notwendig ist. Eine Nachverhandlung bezüglich Angebotspreis und/oder Angebotsinhalt ist ausgeschlossen.
- 10.3 Anpassungen werden gemäß §9 des Verkehrsvertrages ermöglicht. Dies betrifft Anpassungen auf Basis der Treibstoffkostenentwicklung, bei wegfallenden/zusätzlichen Fahrten und Anpassungen bei gravierenden Unter- oder Überschreiten der Jahreskilometerleistungen um mehr als 25%

## 11. Angaben zu den Wertungskriterien

### Erklärung zu den einzusetzenden Fahrzeugen

Hiermit erklärt der Unterzeichnende, dass er die gemäß Punkt 1.1 und 2.1.12 dieser Leistungsbeschreibung geforderten Mindestkapazitäten für die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung zu erbringenden Leistungen gewährleisten kann.

Ort, Datum, Firmenstempel und Unterschrift

Nachfolgend werden die zur Gewährleistung der Mindestkapazitäten vorgesehenen Fahrzeuge nach ihrer jeweiligen Sitzplatzkapazität und ihrem jeweiligen Alter aufgeschlüsselt. Es sind maximal sechs Fahrzeuge (23-Sitzer) bzw. vier Fahrzeuge (8-Sitzer) je Fahrzeugkapazität anzugeben. Die Fahrzeuge mit dem angegebenen Alter sind verbindlich einzusetzen. Eine Änderung ist nur in Abstimmung mit dem AG bzw. nach Zustimmung durch den AG möglich.



Der Unterzeichnende erklärt, dass zusätzlich zu den oben genannten Fahrzeugen im Bedarfsfall weitere Fahrzeuge für die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung zu erbringenden Leistungen zur Verfügung stehen, die ebenfalls alle in dieser Leistungsbeschreibung geforderten Kriterien erfüllen.

Ort, Datum, Firmenstempel und Unterschrift

## Preisblatt

Anzugeben sind jeweils die Kosten je Fahrt (Linienfahrten) bzw. nach Besetzt-Kilometer (Sonderfahrten). Dabei sind diese Kosten für folgende Leistungskomponenten jeweils separat anzugeben:

- Linienfahrten mit dem 8-Sitzer, Pauschalpreis je Fahrt
- Linienfahrten mit dem 23-Sitzer, Pauschalpreis je Fahrt
- Sonderfahrten zu/von Schulveranstaltungen mit dem 23-Sitzer; Preis je Besetzt-Kilometer

Als Grundlage für die Preisfortschreibung gemäß § 9 Abs. 1-4 des Verkehrsvertrages sind zudem jeweils die anteiligen Kraftstoffkosten anzugeben (Linienfahrten: € je Fahrt, Sonderfahrten: € je Bkm).

Die Sonderfahrten zu/von Schulveranstaltungen können mit längeren Aufenthaltszeiten am Zielort verbunden sein. Deshalb sind hier die Kosten je Besetzt-Kilometer für separate Hin- und Rückfahrten (mit jeweils einer damit verbundenen Leerfahrt) und für Hin- und Rückfahrten mit einem Aufenthalt am Zielort (ohne Leerfahrten) alternativ auszuweisen. Für den letzteren Fall ist zusätzlich der Kostensatz pro Stunde Wartezeit des Fahrpersonals anzugeben. Dieser wird bei einer Wartezeit von mehr als einer halben Stunde angesetzt und auf- oder abgerundet auf halbe Stunden abgerechnet.

Preisblatt

<b>Linienfahrten 8-Sitzer</b>	<b>Preis (EUR/Fahrt) bei Einsatz eines 8- Sitzers Netto</b>	<b>Mehrwert- steuer (      %)</b>	<b>Preis (EUR/Fahrt) bei Einsatz eines 8- Sitzers Brutto</b>	<b>Kraftstoffkosten- anteil am Fahrtpreis (net- to €) in € zur Fort- schreibung</b>
Bus 1 Fahrt 1 Kosten je Fahrt				
Bus 1 Fahrt 2, Kosten je Fahrt				
Bus 1 Fahrt 3, Kosten je Fahrt				
Bus 1 Fahrt 4a, Kosten je Fahrt				
Bus 1 Fahrt 5a, Kosten je Fahrt				
Bus 1 Fahrt 6a Kosten je Fahrt				
Bus 2 Fahrt 5, Kosten je Fahrt				
Bus 4 Fahrt 1, Kosten je Fahrt				
Bus 4 Fahrt 2, Kosten je Fahrt				
Bus 4 Fahrt 3, Kosten je Fahrt				
Bus 4 Fahrt 4, Kosten je Fahrt				
Bus 4 Fahrt 5, Kosten je Fahrt				
Bus 4 Fahrt 6, Kosten je Fahrt				

Preisblatt

<b>Linienfahrten 8-Sitzer</b>	<b>Preis</b> (EUR/Fahrt) bei Einsatz eines 8- Sitzers Netto	<b>Mehrwert- steuer</b> (      %)	<b>Preis</b> (EUR/Fahrt) bei Einsatz eines 8- Sitzers Brutto	<b>Kraftstoffkosten- anteil</b> am Fahrtpreis (net- to €) in € zur Fort- schreibung
Bus 5 Fahrt 1a, Kosten je Fahrt				
Bus 5 Fahrt 2a, Kosten je Fahrt				
Bus 5 Fahrt 3a, Kosten je Fahrt				

<b>Linienfahrten 23-Sitzer</b>	<b>Preis</b> (EUR/Fahrt) bei Einsatz eines 23- Sitzers Netto	<b>Mehrwert- steuer</b> (      %)	<b>Preis</b> (EUR/Fahrt) bei Einsatz eines 23- Sitzers Brutto	<b>Kraftstoffkosten- anteil</b> am Fahrtpreis (netto €) in € zur Fort- schreibung
Bus 1, Fahrt 4b, Kosten je Fahrt				
Bus 1, Fahrt 5b, Kosten je Fahrt				
Bus 1, Fahrt 6b, Kosten je Fahrt				
Bus 2, Fahrt 1, Kosten je Fahrt				
Bus 2, Fahrt 2, Kosten je Fahrt				
Bus 2, Fahrt 3, Kosten je Fahrt				
Bus 2, Fahrt 4, Kosten je Fahrt				

Preisblatt

<b>Linienfahrten 23-Sitzer</b>	<b>Preis (EUR/Fahrt) bei Einsatz eines 23- Sitzers Netto</b>	<b>Mehrwert- steuer (       %)</b>	<b>Preis (EUR/Fahrt) bei Einsatz eines 23- Sitzers Brutto</b>	<b>Kraftstoffkosten- anteil am Fahrtpreis (netto €) in € zur Fort- schreibung</b>
Bus 3, Fahrt 1, Kosten je Fahrt				
Bus 3, Fahrt 2, Kosten je Fahrt				
Bus 3, Fahrt 3, Kosten je Fahrt				
Bus 3, Fahrt 4, Kosten je Fahrt				
Bus 3, Fahrt 5, Kosten je Fahrt				
Bus 5, Fahrt 1b, Kosten je Fahrt				
Bus 5, Fahrt 2b, Kosten je Fahrt				
Bus 5, Fahrt 3b, Kosten je Fahrt				

Preisblatt

<b>Optionale Linienfahrten 23-Sitzer</b>	<b>Preis</b> (EUR/Fahrt) bei Einsatz eines 23-Sitzers Netto	<b>Mehrwertsteuer</b> (      %)	<b>Preis (EUR/Fahrt) bei</b> Einsatz eines 23-Sitzers Brutto
Bus 1, Fahrt 7, Kosten je Fahrt			
Bus 2, Fahrt 6, Kosten je Fahrt			
Bus 2, Fahrt 7, Kosten je Fahrt			
Bus 3, Fahrt 6, Kosten je Fahrt			
Bus 3, Fahrt 7, Kosten je Fahrt			

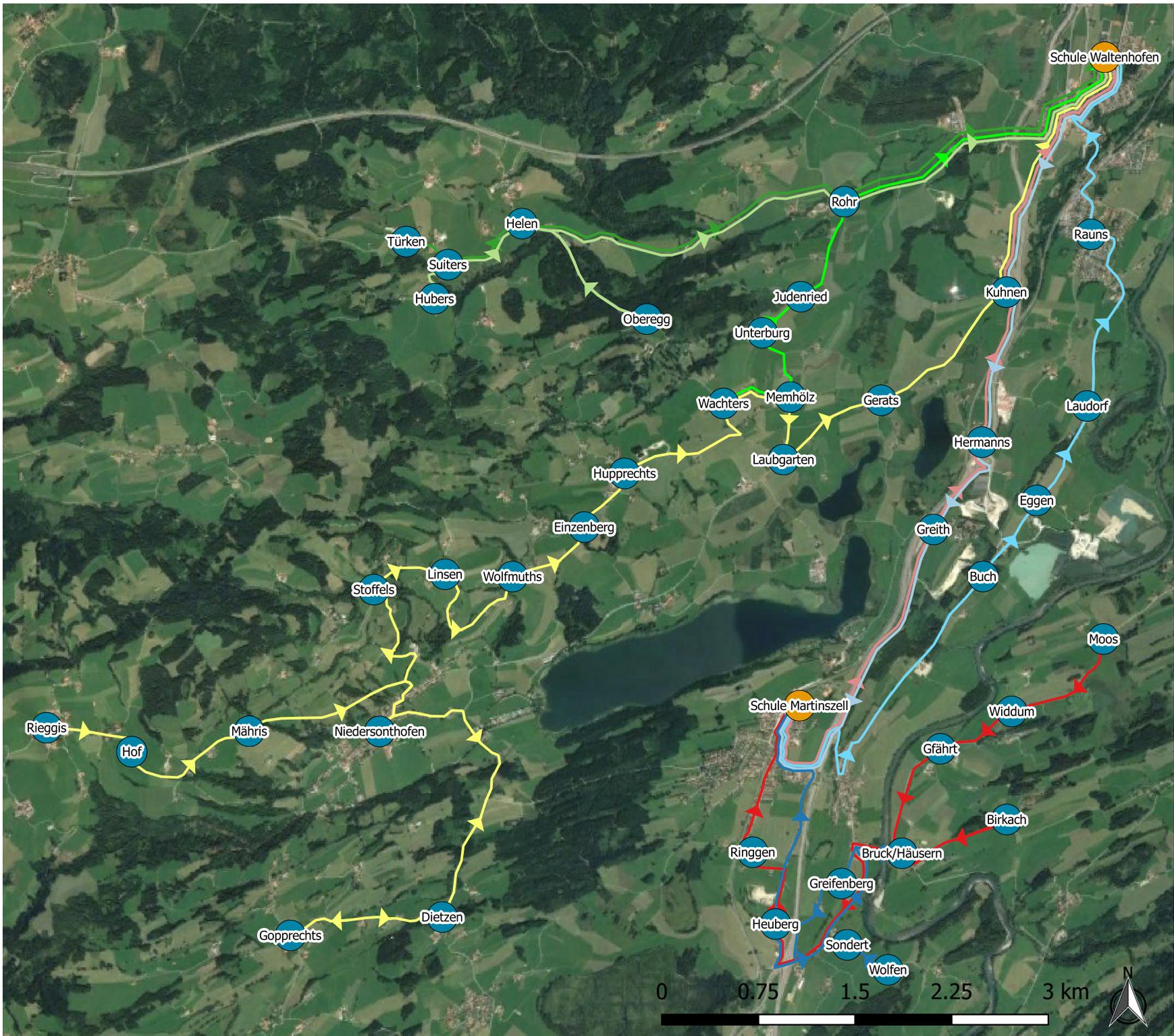
<b>Sonderfahrten (ohne Aufenthalt, separate Hin- und Rückfahrten)</b>	<b>Preis (EUR/km) bei Einsatz eines 23-Sitzers</b>
<b>Kosten je Besetzt-Kilometer (Netto-Angebotspreis)</b>	
Mehrwertsteuer (      %)	
<b>Kosten je Besetzt-Kilometer (Brutto-Angebotspreis)</b>	
davon Kraftstoffkosten zur Fortschreibung (netto EUR)	

Preisblatt

<b>Sonderfahrten (mit Aufenthalt am Zielort, zusätzliche Vergütung der Wartezeit)</b>	Preis (EUR/km) bei Einsatz eines 23-Sitzers
<b>Kosten je Besetzt-Kilometer (Netto-Angebotspreis)</b>	
Mehrwertsteuer (    %)	
<b>Kosten je Besetzt-Kilometer (Brutto-Angebotspreis)</b>	
davon Kraftstoffkosten zur Fortschreibung (netto EUR)	

Kosten für Wartezeit des Fahrpersonals (Netto-Angebotspreis)	EUR/Stunde netto
Mehrwertsteuer (    %)	EUR/Stunde
Kosten für Wartezeit des Fahrpersonals (Brutto-Angebotspreis)	EUR/Stunde brutto

Ort, Datum, Firmenstempel und Unterschrift



## Anlage 1 der Leistungsbeschreibung

Lage der Schüler Wohnorte und der Schulorte

- Wohnorte der Schüler
- Schulen

Frühfahrten Bus 1 (8 Sitzer)

- Frühfahrt Martinszell 1
- Frühfahrt Martinszell 3
- Frühfahrt Waltenhofen 1

Frühfahrten Bus 2 (23 Sitzer)

- Frühfahrt Martinszell 2
- Frühfahrt Waltenhofen 6

Frühfahrten Bus 3 (23 Sitzer)

- Frühfahrt Waltenhofen 2-3

Frühfahrten Bus 4 (8 Sitzer)

- Frühfahrt Waltenhofen 4a
- Frühfahrt Waltenhofen 4b
- Frühfahrt Waltenhofen 5

## Anlage 2 der Leistungsbeschreibung

Linienlänge, Besetzt-Kilometer und Fahrplanzeit im Schuljahr 2017/18

Linie	Wochentage	Fahrzeugkapazitäten (Sitzplätze, mindestens)	Linienlänge (Besetzt-km pro Fahrt)	Anzahl Fahrten/ Tag	Besetzt-Kilometer/ Jahr (bei 187 Schultagen)	Fahrplanzeit (min, pro Tag/Fahrt)	Fahrplanstunden/Jahr (bei 187 Schultagen)
<b>Bus 1 Früh</b>							
Fahrt 1, Abfahrt Heuberg 06:50 Uhr	Mo - Fr	8	6,2	1	1.159	20	62
Fahrt 2, Abfahrt Schule Martinszell 07:10 Uhr	Mo - Fr	8	8,2	1	1.533	18	56
Fahrt 3, Schule Waltenhofen 07:28 Uhr	Mo - Fr	8	7,5	1	1.403	6	19
<b>Bus 1 Fahrt 1 - 3</b>					<b>4.095</b>	<b>44</b>	<b>137</b>
<b>Bus 2 Früh</b>							
Fahrt 1, Abfahrt Moos 07:00 Uhr	Mo - Fr	23	9	1	1.683	15	47
Fahrt 2, Abfahrt Schule Martinszell 07:15 Uhr	Mo - Fr	23	7,4	1	1.384	11	34
<b>Bus 2 Fahrt 1 - 2</b>					<b>3.067</b>	<b>26</b>	<b>81</b>
<b>Bus 3 Früh</b>							
Fahrt 1, Abfahrt Rieggis 06:45 Uhr	Mo - Fr	23	6,8	1	1.272	10	31
Fahrt 2, Abfahrt Gopprechts 06:55 Uhr	Mo - Fr	23	7	1	1.309	13	41
Fahrt 3, Abfahrt Stoffels 07:08 Uhr	Mo - Fr	23	10,8	1	2.020	20	62
<b>Bus 3 Fahrt 1 - 3</b>					<b>4.600</b>	<b>43</b>	<b>134</b>
<b>Bus 4 Früh</b>							
Fahrt 1, Abfahrt Hubers 07:05 Uhr	Mo - Fr	8	10,4	1	1.945	9	28
Fahrt 2, Abfahrt Wächters 07:14 Uhr	Mo - Fr	8	4,5	1	842	21	65
Fahrt 3, Abfahrt Türken 07:35 Uhr	Mo - Fr	8	6,4	1	1.197	10	31
<b>Bus 4 Fahrt 1 - 3</b>					<b>3.983</b>	<b>40</b>	<b>125</b>
<b>Bus 1 Schule Waltenhofen Mittag</b>							
Fahrt 4a/5a, Abfahrt Schule Waltenhofen 12:16 Uhr/13:35 Uhr	Mo, Di, Do	8	14,6	2	3.241	32	118
Fahrt 4b/5b, Abfahrt Schule Waltenhofen 12:16 Uhr / 13:35 Uhr	Mi, Fr	23	14,6	2	2.219	32	81
Fahrt 6a, Abfahrt Schule Waltenhofen 15:00 Uhr	Mo, Do	8	14,6	1	1.095	32	40
Fahrt 6b, Abfahrt Schule Waltenhofen 15:00 Uhr	Di	23	14,6	1	526	32	19
<b>Bus 1 Fahrt 4 - 6</b>					<b>7.081</b>		<b>259</b>
<b>Bus 2 Schule Waltenhofen Mittag</b>							
Fahrt 3, Abfahrt Schule Waltenhofen 12:16 Uhr	Mo - Fr	23	12,9	1	2.412	23	72
Fahrt 4, Abfahrt Schule Waltenhofen 13:35 Uhr	Mo - Fr	23	12,9	1	2.412	24	75
Fahrt 5, Abfahrt Schule Waltenhofen 15:00 Uhr	Di, Do	8	4,6	1	336	10	12
<b>Bus 2 Fahrt 3 - 5</b>					<b>5.160</b>		<b>159</b>
<b>Bus 3 Schule Waltenhofen Mittag</b>							
Fahrt 4, Abfahrt Schule Waltenhofen 12:16 Uhr	Mo - Fr	23	24,3	1	4.544	35	109
Fahrt 5, Abfahrt Schule Waltenhofen 13:35 Uhr	Mo - Fr	23	24,3	1	4.544	34	106
<b>Bus 3 Fahrt 4 - 5</b>					<b>9.088</b>		<b>215</b>
<b>Bus 4 Schule Martinszell Mittag</b>							
Fahrt 4/5/6, Abfahrt Schule Martinszell 11:15 Uhr / 12:10 Uhr / 12:55 Uhr	Mo - Fr	8	10	3	5.610	23	215
<b>Bus 4 Fahrt 4 - 6</b>					<b>5.610</b>		<b>215</b>
<b>Bus 5 Schule Martinszell Mittag</b>							
Fahrt 1a/2a, Abfahrt Schule Martinszell 11:15 Uhr / 12:10 Uhr	Mo, Mi, Fr**	8	9,9	2	1.426	27	65
Fahrt 3a, Abfahrt Schule Martinszell 12:55 Uhr	Mo, Mi, Fr**	8	9,9	1	713	26	31
Fahrt 1b/2b, Abfahrt Schule Martinszell 11:15 Uhr / 12:10 Uhr	Di, Do**	23	9,9	2	911	27	41
Fahrt 3b, Abfahrt Schule Martinszell 12:55 Uhr	Di, Do**	23	9,9	1	455	26	20
<b>Bus 5 Fahrt 1 - 2</b>					<b>3.505</b>		<b>157</b>
<b>Sonderfahrten*</b>							
	Anzahl Fahrten	Fahrzeugkapazitäten (Sitzplätze, mindestens)*	Entfernungen (Besetzt-km)		Besetzt-Kilometer/ Jahr (bei 187 Schultagen)		
Sonderfahrten	50	23	10		500		
Summe 8-Sitzer					20.499		
Summe 23-Sitzer (mit Sonderfahrten)					26.191		
Summe Besetzt- Kilometer					46.690		

\* Fahrten z.B. zum Schwimmunterricht (an ca. 25 Tage à 2 Fahrten Hin und Rück), Sportveranstaltungen etc.

\*\* Einsatz 8 oder 23 -Sitzer ggf. wöchentlich tagesweise unterschiedlich

Optionale Fahrten (vorauss.ab 2019/2020), ohne Bewertung, bei Einführung der offenen Ganztagschule 2019/2020	Wochentage**	Fahrzeugkapazitäten (Sitzplätze, mindestens)	Linienlänge (ca. Besetzt-km pro Fahrt)	Anzahl Fahrten/ Tag	Besetzt-Kilometer/ Jahr (bei 187 Schultagen)	Fahrplanzeit (min, pro Tag/Fahrt)	Fahrplanstunden/Jahr (bei 187 Schultagen)
<b>Bus 1 Schule Waltenhofen Nachmittag Optional</b>							
Fahrt 7, Abfahrt Schule Waltenhofen 17:00 Uhr	Mo-Do	23	14,6	1	2.175	32	79
<b>Bus 2 Schule Waltenhofen Mittag Nachmittag Optional</b>							
Fahrt 6, Abfahrt Schule Waltenhofen 15:00 Uhr	Mo-Do	23	12,9	1	1.922	23	57
Fahrt 7, Abfahrt Schule Waltenhofen 17:00 Uhr	Mo-Do	23	12,9	1	1.922	23	57
<b>Bus 3 Schule Waltenhofen Mittag Nachmittag Optional</b>							
Fahrt 6, Abfahrt Schule Waltenhofen 15:00 Uhr	Mo-Do	23	24,3	1	3.621	35	87
Fahrt 7, Abfahrt Schule Waltenhofen 17:00 Uhr	Mo-Do	23	24,3	1	3.621	35	87

\*\*Einsatz ggf. nur an einzelnen Wochentagen nötig

## **Anlage 3 der Leistungsbeschreibung**

### **Schutzerklärung**

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

- 2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum.....

.....  
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des  
Bewerbers/Bieters

**Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:**  
Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die  
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober  
1996 verwiesen.

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen  
für die Ausführung von Leistungen  
(VOL/B)  
-Fassung 2003 -**

**Vom 5. August 2003**

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen  
für die Ausführung von Leistungen  
(VOL/B)  
- Fassung 2003 -**

**Vom 5. August 2003**

Nachstehend wird die vom Hauptausschuss des Deutschen Verdingungsausschusses (DVAL) erarbeitete und vom Vorstand des DVAL genehmigte Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B " Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) " bekannt gegeben (Anlage).

Wegen des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 29. 11.2001 (BGBl. I S. 3138) war die VOL Teil B unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur zu überarbeiten.

Berlin, den 5. August 2003  
I B 3 - 26 50 00/ 12

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Im Auftrag  
Dr. Marx

## Anlage

### VOL Teil B

#### Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

- Fassung 2003 -

#### Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

#### § 1

##### Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
  - a) die Leistungsbeschreibung,
  - b) Besondere Vertragsbedingungen,
  - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen,
  - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
  - e) etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen,
  - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

#### § 2

##### Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrages verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

#### § 3

##### Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

#### § 4

##### Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.  
  
(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.  
  
(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.  
  
(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

**§ 5****Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.  
  
(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nummer 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nummer 1 Satz 2 dauert, berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

**§ 6****Art der Anlieferung und Versand**

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

**§ 7****Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers**

1. Im Falle von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.  
  
(2) Darüber hinaus kann die Schadenersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.  
  
(3) Macht der Auftraggeber Schadenersatzansprüche statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzu-

geben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

- (4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, findet Nummer 2 Abs. 3 Satz 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug und setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.  
  
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

**§ 8****Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber**

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

**§ 9****Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer**

1. Im Fall des Verzuges des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung des § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.

3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

**§ 10****Obhutspflichten**

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

**§ 11****Vertragsstrafe**

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 %. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als  $\frac{1}{6}$  Woche gerechnet.  
Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

**§ 12****Güteprüfung**

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort

der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:

- a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
- b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadenersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.
- c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
- d) Besteht auf Grund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
- e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
- f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
- g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

**§ 13****Abnahme**

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.  
(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nachbesserung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunktes.

(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

#### § 14

#### Mängelansprüche und Verjährung

1. (1) Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen auf Grund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.

2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

- a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle derjenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber

ber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

- b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,

- aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht.,
- bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
- cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach dem Doppelbuchstaben aa bis cc haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Beseitigung des Mangels kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert. Unbeschadet des Rechts auf Wandelung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung prüft der Auftraggeber in diesem Fall zunächst die Möglichkeit, Minderung zu verlangen.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß Doppelbuchstabe aa entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

- c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
- d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn die wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### § 15 Rechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

- Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nummer 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

### § 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

- Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
- Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
- Soweit nicht anders vereinbart, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

### § 17 Zahlung

- Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbareren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistungen.
- Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

- Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

- Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

### § 18 Sicherheitsleistung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000 Euro zulässig. Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

- (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

- Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

- (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen des § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 19 Streitigkeiten**

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.